

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 17	Ausgegeben in Lüdenscheid am 24.04.2019	Jahrgang 2019
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
15.04.2019	Jagdgenossenschaft Ihmert	Einladung zur 10. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ihmert am 13.05.2019	346
12.04.2019	Stadt Halver	Tagesordnung der Ratssitzung am 06.05.2019	346
09.04.2019	Stadt Balve	Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve „An der Vogelwiese“	347
09.04.2019	Stadt Balve	Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve „Johannes-Waltermann-Straße“	347
18.04.2019	Stadt Iserlohn	Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Letmathe – Auf der Insel“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	348
17.04.2019	Stadt Plettenberg	Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg	350
15.04.2019	Stadt Iserlohn	5. Gebührenordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung)	351
08.04.2019	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019	351
18.04.2019	Stadt Hemer	Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 02.05.2019	353
17.04.2019	Stadt Plettenberg	Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 30.04.2019	353



JAGDGENOSSENSCHAFT IHMERT
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Einladung der Mitglieder der JG Ihmert zur
10. Genossenschaftsversammlung
(gemäß § 7 der Satzung)
am Montag 13.05.2019 um 19:15 Uhr
im ehem. Hof Berkenhoff,
Ihmerter Straße 279 in 58675 Hemer-Ihmert
Räumlichkeiten vom Verein „Wir in Ihmert“**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Eröffnung; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 9. Genossenschaftsversammlung (22.02.2018)
3. Bericht der Kassenprüfer zur Kassenprüfung der Jagdjahre 2017/ 2018; 2018/ 2019
4. Bericht des Geschäftsführers gemäß § 14 der Satzung zum Kassenbestand, der Rücklagen und zum HH-Plan 2019 / 2020
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl neuer Kassenprüfer/Innen
7. Beschluss über die Höhe der Auskehr des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/20 +2020/2021 und Bildung von Rücklagen gemäß § 8 (2) i+ der Satzung v. 19.01.2006
8. Anwendung der Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab 225.05.2018 auf das Jagdkataster der JG Ihmert
9. Nachwahl zum Jagdvorstand ab 01.04.2020 gemäß § 11(3) der Satzung für den Zeitraum 01.04.2018 – 31.03.2022. (4 Jahre)
10. Bericht der Jägerschaft zum Verlauf der letzten beiden Jagdjahre und zum Schadenaufkommen durch Schwarzwild im Jagdbezirk Ihmert und Nachbarrevieren
11. Verschiedenes

Die Vertretungsvollmacht(en) >als Anlage beigelegt siehe §§ 7 u. 10 der Satzung< sind dem Geschäftsführer bis zum **06.05.19** per Post oder per Internet friedhelm-hepping@web.de zuzusenden;
Original ist am Tage der Genossenschaftsversammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen.

Bodo Jacobsen
Jagdvorsteher

Friedhelm Hepping
Geschäftsführer



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 06.05.2019, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 LEADER-Region "Oben an der Volme"
- 3 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 4 Wahl eines Beigeordneten
- 5 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Halver; Berücksichtigung der Funktion des Beigeordneten
- 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Einführungsphase AFG
- 7 Regionale 2025; Anpassung des Haushaltsansatzes
- 8 Verleihung eines Heimatpreises
- 9 Bekanntgaben
- 10 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen
- 3 Aufhebung der Schweigepflicht

Halver, 12.04.2019

Der Bürgermeister
Michael Brosch



Stadt Balve

Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die Straße „**An der Vogelwiese**“ (Gemarkung Garbeck, Flur 17, Flurstücke 736, 737 und 759) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Einverständnis des Eigentümers der Fläche zur Widmung gemäß § 6 Absatz 5 StrWG NRW liegt vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Balve, den 09.04.2019

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling



Stadt Balve

Allgemeinverfügung zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in Balve

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die Straße „**Johannes-Waltermann-Straße**“ (Gemarkung Garbeck, Flur 17, Flurstücke 698, 713 und 783) als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Einverständnis des Eigentümers der Fläche zur Widmung gemäß § 6 Absatz 5 StrWG NRW liegt vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben. Die Klageerhebung muss schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Balve, den 09.04.2019

Der Bürgermeister
gez. H. Mühlhng



Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 „Letmathe – Auf der Insel“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 09.10.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 35 „Letmathe – Auf der Insel“ gem. § 2 BauGB beschlossen.
Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung des Fuß- und Radweges östlich der Straße „Auf der Insel“ entlang der Lenne. Mit dem Bau des Weges soll einerseits die Radwegeverbindung in Letmathe künftig verbessert und andererseits die überregionale Lenneroute weiter optimiert werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 35 umfasst die zukünftige Trasse des geplanten Fuß- und Radweges sowie die angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

Für die interessierte Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.05.2019 bis 17.05.2019 einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, –Bereich Stadtplanung-, Zimmer 135, zu informieren. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können bereits folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

-Entwurf des Umweltberichts (Teil B der Begründung)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden bereits folgende weitere Gutachten in Auftrag gegeben:

-Artenschutzvorprüfung

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 18.04.2019

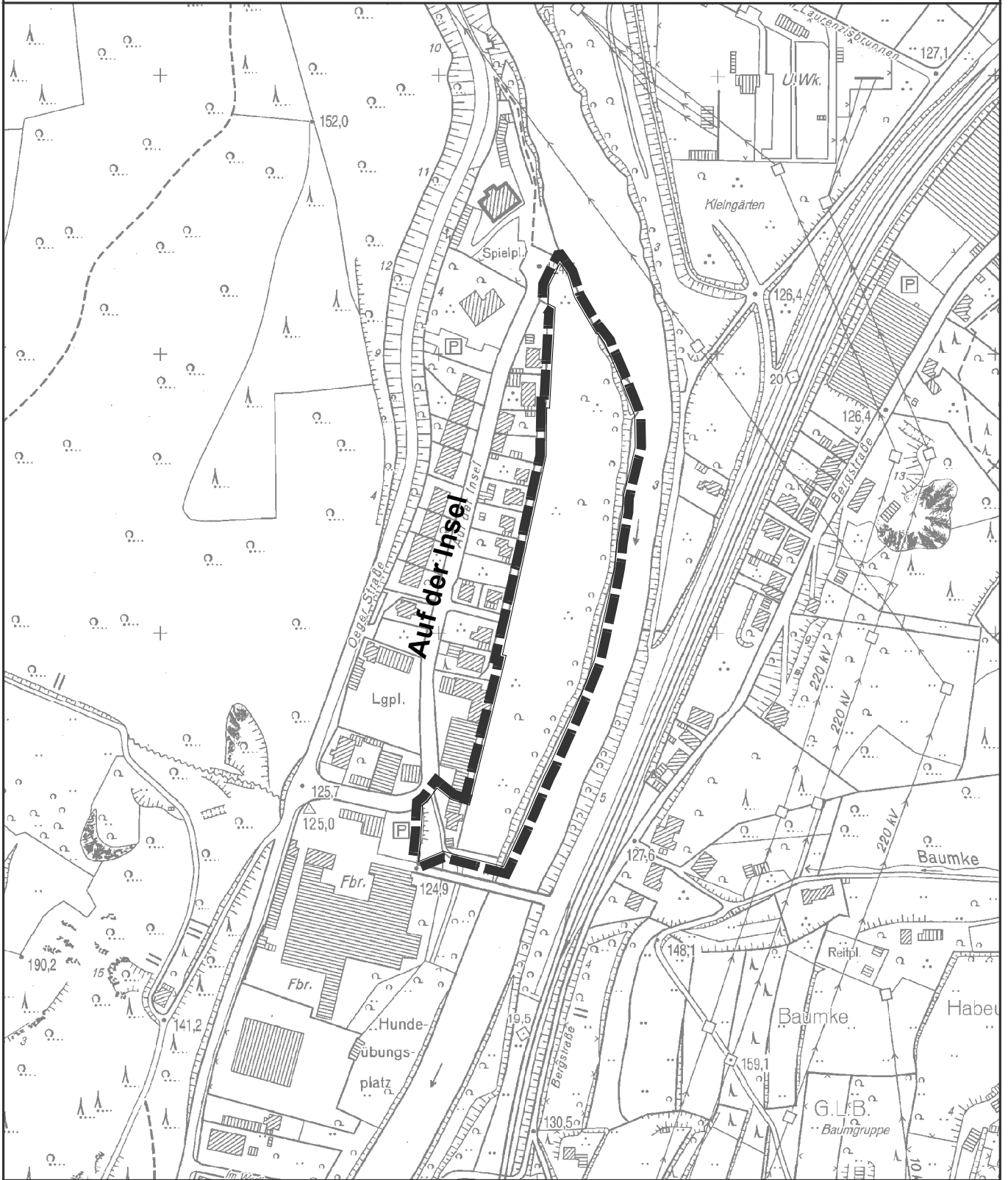
STADT ISERLOHN
Der Bürgermeister
In Vertretung

Martin Stolte
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. L 35

Auf der Insel

2. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes **—————**

Wahlbekanntmachung der Stadt Plettenberg

1. Am Sonntag, den 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr

2. Die Stadt ist in 24 allgemeine Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus, Grünestraße 12, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/s Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/vom Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass eine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein erhalten haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Plettenberg, den 17.04.2019

Der Bürgermeister

gez.
- Schulte -

**5. Gebührenordnung zur Änderung der
Parkgebührenordnung für Parkuhren und
Parkscheinautomaten im Gebiet der
Stadt Iserlohn
(Parkgebührenordnung)**

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 07. Juli 1992, 04. Juli 1995, 13. November 2001, 09. Juli 2002, 01. April 2003, 20. Dezember 2005, 23. März 2010 und 15.03.2016 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV.NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

Artikel 1

1. Die Überschrift wird ergänzt: Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten **und Handy-Parken** im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder der Nutzung von Möglichkeiten zur digitalen Erfassung der Parkzeit und Bezahlung von Parkgebühren zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

**II.
Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 15.04.2019

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung

Stolte
Beigeordneter



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid über
das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Europäischen Parlament am
26.05.2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019** im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

montags bis freitags von
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
außerdem
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Bürgerbüro der Gemeinde Herscheid ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019 bis 12.00 Uhr**, im Bürgerbüro des Rathauses der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum dieses Kreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung bis zum **05.05.2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum **10.05.2019** versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herscheid, 08.04.2019

Der Bürgermeister
Schmalenbach



Am Donnerstag, dem 02.05.2019, 17:00 Uhr, findet in der Sitzungszimmer 206 des Rathauses, II. OG. Hademareplatz 44, 58675 Hemer, die Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen zu TOP dieser Sitzung
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2018 und Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse
4.	Flüchtlingsunterbringung; hier: Prüfauftrag zur Bereitstellung einer Erstaufnahmeeinrichtung Vorlage: 09/2019-1253
5.	Konzept zur Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten in Hemer Vorlage: 09/2019-1254
6.	ZWAR-Sachstandsbericht
7.	Mitteilungen des Bürgermeisters
8.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil sind keine Themen vorgesehen.

Hemer, 18.04.19

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 17.04.2019

**Einladung
zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 30.04.2019 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünestraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 3: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses;
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung 39/2019
- Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 647.1 – Twersbrauck, 1. Änderung
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss 34/2019
- Punkt 5: Bebauungsplan Nr. 647.2 – Twersbrauck, 2. Änderung
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss 38/2019
- Punkt 6: 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Katzenbusch
hier: Änderung Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung 51/2019
- Punkt 7: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 525 - Erweiterung Werk 2 Fa. Mendritzki, Katzenbusch
hier: Einleitungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 50/2019
- Punkt 8: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Erstattung von Aufwendungen für ausländische Flüchtlinge nach dem FlüAG bei Produkt 31.313.001, Sachkonto 5499000 47/2019
- Punkt 9: Erlass einer Gebührensatzung für Asylbewerber und Obdachlose der Stadt Plettenberg 33/2019
- Punkt 10: Neufassung der Satzung der Seniorenvertretung 26/2019
- Punkt 11: Satzung über die Erhebung von Essensgeld für das Mittagessen in den Offenen Ganztagschulen in Plettenberg sowie in den Städt. Familienzentren Stadtmitte und Oestertal 61/2019

Punkt 12:	Satzung der Stadt Plettenberg über die Ablösung von Stellplätzen	69/2019
Punkt 13:	Widmung des Eschener Weges	58/2019
Punkt 14:	Widmung der Kaiserstraße	59/2019
Punkt 15:	Ausschuss- und Gremienbesetzung	45/2019
Punkt 16:	Bewerbung als "Smart City made in Germany"	68/2019
Punkt 17:	Antrag der FDP-Fraktion "Der offene Rat"	60/2019
Punkt 18:	Übertragung von Haushaltsmitteln - Stabsstelle P-Weg	54/2019
Punkt 19:	Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2018	56/2019
Punkt 20:	Genehmigung einer außerplanmäßigen – Finanzwesen – Ausbuchung Kleinbeträge Forderungen	70/2019
Punkt 21:	Anfragen und Bekanntmachungen	
Punkt 22:	Verschiedenes	

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt 23:	Auftragsvergaben	
Punkt 23.1:	Auftragsvergabe Straßendeckenprogramm 2019	62/2019
Punkt 23.2:	Auftragsvergabe Umsetzung ISEK Plettenberg – 1.BA	65/2019
Punkt 24:	Zukunft der OGS in Plettenberg	67/2019
Punkt 25:	Niedergeschlagene und erlassene Forderungen im Haushaltsjahr 2018	55/2019
Punkt 26:	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	57/2019
Punkt 27:	Wirtschaftliche Angelegenheiten	32/2019
Punkt 28:	Darlehensangelegenheit	40/2019
Punkt 29:	Anfragen und Bekanntmachungen	
Punkt 30:	Verschiedenes	

gez. Schulte

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.